



### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die Verkaufsbedingungen Terminals der Card4Vend GmbH (nachfolgend kurz „Card4Vend“ genannt) gelten für die Bestellung des im Vertragsformular des Terminal-Vertrages mit seinen Stammdaten erfassten Käufers der Terminals („Besteller“). Card4Vend bietet Besteller, d.h. Automatenaufstellern und -betreibern, Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung bargeldloser Zahlungen an Verkaufs-Automaten (bspw. Warenautomaten, Park- oder Ticketautomaten, ev-charging u.a. Selbstbedienungsautomaten) an. Card4Vend und Besteller werden nachfolgend auch „Parteien“ oder einzeln „Partei“ genannt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Card4Vend und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages („Terminal-Vertrag“) getroffen werden, sind in dem Auftragsformular, in der Auftragsbestätigung, diesen Verkaufsbedingungen Terminals, den beigefügten Unterlagen, namentlich Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Informationsblättern und sonstigen Unterlagen („Unterlagen“) schriftlich niedergelegt. Die Unterlagen sind Teil des Terminal-Vertrages; an den Unterlagen behält sich Card4Vend Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Card4Vend. Die Verkaufsbedingungen Terminals sind bei der Card4Vend erhältlich.

1.3. Bei Widersprüchen zwischen diesen Verkaufsbedingungen und Unterlagen gelten – soweit nicht in den Verkaufsbedingungen Terminals anders geregelt – die in den Unterlagen getroffenen Vereinbarungen vorrangig vor den Bestimmungen der Verkaufsbedingungen Terminals.

1.4. Für kaufmännischen Netzbetrieb sowie für Wartung und Support gelten die gesonderten AGB sowie die produktspezifischen Sonderbedingungen der Card4Vend.

1.5. Diese Verkaufsbedingungen Terminals gehen entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers vor; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen Terminals abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Card4Vend hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen Terminals gelten auch dann, wenn Card4Vend in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen Terminals abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.6. Die Verkaufsbedingungen Terminals gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss dieses Terminal-Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

### 2. Angebot, Angebotsunterlagen

2.1. Zur Bestellung von POS-Terminals und Zubehör sollte der Besteller die jeweils bereitgestellten Vertragsformulare der Card4Vend nutzen. Diese kann der Besteller in Textform (z.B. per E-Mail oder über das C4V-Portal) an Card4Vend übermitteln.

2.2. Das vom Besteller unterzeichnete und der Card4Vend übermittelte Vertragsformular ist als Angebot des Bestellers gemäß § 145 BGB zum Abschluss eines Terminal-Vertrages zu qualifizieren. Dieses kann der Besteller in Textform (z.B. per E-Mail oder über das C4V-Portal) an Card4Vend übermitteln. Card4Vend kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang in Textform (z.B. per E-Mail oder über das C4V-Portal) annehmen. Card4Vend behält sich vor, das Vertragsangebot des Bestellers abzulehnen. Der Besteller verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der Card4Vend.

### 3. Verkauf von POS-Terminals

3.1. Nimmt die Card4Vend das im Vertragsformular enthaltene Vertragsangebot des Bestellers an, verkauft Card4Vend dem Besteller die im Terminal-Vertrag näher gekennzeichneten POS-Terminals sowie das bestellte Zubehör. Sofern im Terminal-Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, umfasst der Verkauf eines POS-Terminals die für den Betrieb gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung in der Grundkonfiguration erforderlichen Geräte. Zubehör liefert Card4Vend nur, wenn dies im Terminal-Vertrag so vereinbart ist. Ein POS-Terminal umfasst außerdem die Software-Programme und Funktionen, die für die Teilnahme am kaufmännischen Netzbetrieb der Card4Vend, einschließlich der Teilnahme des Bestellers am girocard-System zum Zeitpunkt der Lieferung der POS-Terminals erforderlich sind; wenn die Terminals vereinbarungsgemäß in andere Länder außerhalb Deutschlands ausgeliefert werden, umfassen Software-Programme und Funktionen nicht die Teilnahme am girocard-System, es sei denn, dies ist anders vereinbart.

3.2. An der auf den verkauften POS-Terminals laufenden Software erhält der Besteller ein unbefristetes, einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses ist sachlich beschränkt auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem gekauften POS-Terminal zur Entgegennahme kartengestützter Zahlungen. Jegliche Vervielfältigung, Umarbeitung oder Dekompilierung ist nur in den engen Grenzen der §§ 69a ff. UrhG zulässig.

3.3. Spezielle Software-Programme und Funktionen der POS-Terminals für die Erbringung von Zusatzleistungen im kaufmännischen Netzbetrieb der Card4Vend sind nicht im Lieferumfang enthalten, wenn dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Wenn die vom Besteller eingesetzten bzw. bestellten POS-Terminals für solche Zusatzleistungen bzw. für die Installation der dafür erforderlichen Software und/oder Funktionen nicht geeignet sind, kann es erforderlich sein, dass der Besteller auf eigene Kosten geeignete POS-Terminals erwerben muss.

### 4. Auslieferung, Eigeninstallation, Installation durch Card4Vend

4.1. Die von Card4Vend genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) etwas anderes vereinbart wurde.

4.2. Die Card4Vend sendet dem Besteller nach Abschluss des Terminal-Vertrages POS-Terminals in der vereinbarten Anzahl zu, die mit der entsprechenden Software vorkonfiguriert und getestet sind.

4.3. Der Besteller hat die Installation der POS-Terminals selbstständig auf eigene Kosten durchzuführen und sich über die für Installation und Betrieb der POS-Terminals gemäß den jeweiligen Betriebsanleitungen erforderlichen Voraussetzungen selbst zu informieren.

4.4. Support- und Wartungsleistungen für POS-Terminals können gesondert vereinbart werden; diese richten sich nach den AGB sowie den „Sonderbedingungen für Support und Wartung von POS-Terminals“.

### 5. Annahmeverzug, Lieferverzug

5.1. Kommt der Besteller in Annahmeverzug – dies gilt auch, wenn der Besteller in-

stallationsvoraussetzungen i.S.v. Ziff. 4.3 nicht schafft – oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Card4Vend berechtigt, den der Card4Vend insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen des Annahmeverzuges vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.2. Card4Vend kommt erst in Lieferverzug, wenn der Besteller Card4Vend mindestens in Textform (§ 126b BGB) eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat. Card4Vend haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von Card4Vend zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Card4Vend ist Card4Vend zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von Card4Vend zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Card4Vend haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Card4Vend zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

### 6. Entgelte und Preise, Fälligkeit und Zahlungsverzug, Aufrechnung

6.1. Sofern sich aus dem Terminal-Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Card4Vend „ab Werk“ einschließlich Verpackung.

6.2. Sofern sich aus dem Terminal-Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

6.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

6.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Card4Vend anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 7. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

7.1. Die Geräte einschließlich Zubehör und Software („Kaufsache“) bleiben bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Erfüllung sämtlicher der Card4Vend zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Besteller, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der Card4Vend gegen den Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, Eigentum der Card4Vend. Die Card4Vend überträgt das Eigentum an der Kaufsache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises.

7.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Card4Vend berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch Card4Vend liegt ein Rücktritt vom Terminal-Vertrag. Card4Vend ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.4. Der Besteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Eigentum der Card4Vend stehende Kaufsache von Belastungen jeglicher Art (insbesondere Pfändungen etc.) freizuhalten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Card4Vend unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Card4Vend Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Card4Vend die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der Card4Vend entstandenen Ausfall.

7.5. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Als ordentlicher Geschäftsgang des Bestellers gilt nur die Weiterveräußerung als Zwischenhändler, sog. Reseller; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Kaufsache durch den Besteller gilt nicht als ordentlicher Geschäftsgang. Die Gestattung erfolgt gemäß § 185 Abs. 1 BGB und ist an die Wirksamkeit der nachfolgenden Vorausabtretung geknüpft.

7.6. Als Kompensation für den durch die Weiterveräußerung eintretenden Verlust des Eigentums an der Kaufsache trifft der Besteller der Card4Vend bereits jetzt alle künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Kaufsache sowie Forderungen des Bestellers bezüglich der Kaufsache, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, ab. Diese Abtretung erfolgt gemäß § 398 BGB und ist als Sicherungsabtretung zu verstehen. Auch die aus Versicherungsleistungen oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (aus unerlaubter Handlung oder aus einem Konkurrent) bezüglich der Kaufsache entstehenden Forderungen trifft der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Card4Vend ab. Die Card4Vend nimmt alle vorstehenden Abtretungen an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Card4Vend, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Card4Vend verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Card4Vend aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Card4Vend verlangen, dass der Besteller der Card4Vend die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten), insbesondere den Käufer der Vorbelastung, d.h. der Kaufsache, die Abtretung mitteilt.

7.7. Wird die Kaufsache mit anderen, der Card4Vend nicht gehörenden Gegenständen dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwirbt Card4Vend das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende Sache das Gleiche wie für die Kaufsache. Erfolgt



die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der Card4Vend anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Card4Vend.

**7.8.** Die Card4Vend verpflichtet sich, die der Card4Vend zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Card4Vend.

### **8. Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Nachbesserung, Gewährleistung und Haftung**

**8.1.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Kaufsache geht auf den Besteller über, sobald die Warensendung an die den Transport ausführende und dafür geeignete Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung das Lager der Card4Vend verlassen hat.

**8.2.** Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller untersucht die gelieferte/übergebene Kaufsache unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, teilt diese der Card4Vend unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach deren Erhalt, in Textform mit, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an Card4Vend ab. Mängel, die der Besteller auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdecken konnte, hat dieser unverzüglich nach Entdeckung der Card4Vend in Textform mitzuteilen.

**8.3.** Haftet der Kaufsache bei Gefahrenübergang ein Mangel an, ist die Card4Vend zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Card4Vend durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Besteller kann nur dann vom Terminal-Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche der Card4Vend in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. Ersetzte Teile werden Eigentum der Card4Vend. Im Fall der Nacherfüllung ist Card4Vend verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

**8.4.** Für die von der Card4Vend gelieferte neue Kaufsache übernimmt die Card4Vend die Gewähr für die Mängelfreiheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Kaufsache zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine Rechte bzw. Ansprüche herleiten.

**8.5.** Für die von Card4Vend gelieferte gebrauchte Kaufsache ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

**8.6.** Card4Vend haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Card4Vend, beruhen.

**8.7.** Für einfache Fahrlässigkeit der Card4Vend oder der Erfüllungsgehilfen von Card4Vend haftet Card4Vend nur bei schuldhafter Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Verträge überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf und vertraut („wesentliche Pflichten“); in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; zudem ist die Haftung für Betriebsunterbrechung, entgangenen Umsatz oder Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten und sonstige Folgeschäden in diesen Fällen ausgeschlossen. In den Fällen dieser Ziff. 8.7. ist die Haftung der Card4Vend zudem begrenzt auf 10.000,00 EUR pro Schadenfall und 50.000,00 EUR pro Kalenderjahr.

**8.8.** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die gesetzliche Regel betreffend die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach § 445b BGB bleibt unberührt.

**8.9.** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung der Card4Vend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Card4Vend.

**8.10.** Die Card4Vend haftet dem Besteller ebenso nicht,

- sofern der Schaden oder die Mangelhaftigkeit der gelieferten Terminals darauf beruht, dass der Besteller oder seine Erfüllungsgehilfen Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet haben, die nicht den Spezifikationen für die Terminals entsprechen;
- für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, die Card4Vend oder der technische Netzbetreiber hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und wenn der Besteller nicht sichergestellt hat, dass Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch regelmäßige Backups) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

**8.11.** Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung der Card4Vend wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **9. Gerichtsstand, Erfüllungsort**

**9.1.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Terminal-Vertrag ist Kassel; die Card4Vend ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

**9.2.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts; die Anwendung des Wiener UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

**9.3.** Sofern sich aus dem Terminal-Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Card4Vend Erfüllungsort.